

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1124/78 DES RATES

vom 22. Mai 1978

zur Festsetzung des Grundpreises und der Standardqualität für geschlachtete Schweine für die Zeit vom 1. November 1978 bis zum 31. Oktober 1979

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch ⁽¹⁾ in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 367/76 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Festsetzung des Grundpreises für geschlachtete Schweine ist sowohl den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik als auch dem Beitrag Rechnung zu tragen, den die Gemeinschaft zur harmonischen Entwicklung des Welthandels leisten will. Die gemeinsame Agrarpolitik hat insbesondere zum Ziel, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, die Versorgung sicherzustellen und die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen zu gewährleisten.

Der Grundpreis muß gemäß den Kriterien des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 für eine Standardqualität festgesetzt werden, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2760/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweinehälften ⁽⁵⁾ festgelegt ist.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Mai 1978.

Es empfiehlt sich, als Standardqualität die repräsentativsten Handels- und Gewichtsklassen der Gemeinschaftserzeugung heranzuziehen.

Die Anwendung dieser Kriterien führt dazu, den Grundpreis höher festzusetzen als für den vorhergehenden Zeitraum —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Grundpreis für geschlachtete Schweine der Standardqualität wird für die Zeit vom 1. November 1978 bis zum 31. Oktober 1979 auf 1 226,04 Rechnungseinheiten je 1 000 kg festgesetzt.

Artikel 2

Als Standardqualität gilt die Qualität der Schweinehälften der Handelsklasse II des in der Verordnung (EWG) Nr. 2760/75 festgelegten gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweinehälften, mit Ausnahme derjenigen mit einem Zweihälftengewicht von weniger als 70 kg oder von 160 kg und mehr.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 1978 in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K. HEINESEN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 45 vom 21. 2. 1976, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 85 vom 10. 4. 1978, S. 31.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 101 vom 26. 4. 1978, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 10.